Stadt Overath
Der Bürgermeister

Informationen zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsumzügen

1. **Betriebserlaubnis**

   Aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2024 müssen Fahrzeuge, die im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Karnevalsumzügen oder Erntedankfesten) eingesetzt werden, über eine Einzelbetriebserlaubnis verfügen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km/h, sowie Fahrzeuge die über eine ZBI (Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein) verfügen.
   Bei zulassungsfreien Fahrzeugen wird durch diese Einzelbetriebserlaubnis kein Kennzeichen erteilt.

   Als Fahrzeuge im Sinne des Erlasses gelten auch Arbeitsmaschinen, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden (z.B. Kartoffelroder).
   Die Einordnung richtet sich danach, ob das Gerät über ein eigenes Fahrwerk bzw. eigene Räder verfügt und als eigenständiges Fahrzeug mit Bodenkontakt auf öffentlichen Straßen bewegt wird.
   Anbauteile (z.B. Container) stellen keine eigenständigen Fahrzeuge dar und fallen somit nicht unter die Regelung.

   Um eine Einzelbetriebserlaubnis von der Zulassungsstelle zu erhalten, muss das Fahrzeug dem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) vorgeführt werden. Dieser muss ein Gutachten nach §21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erstellen. Eine Begutachtung nach §21 StVZO wird umgangssprachlichen als „Vollabnahme“ bezeichnet.

   Was muss ich hierfür machen?

   Ich habe bereits ein Brauchtumsgutachten:
   Hierzu ist mit dem bereits bestehenden Brauchtumsgutachten bei der zuständigen Zulassungsstelle eine Bescheinigung zur Vorführung beim amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) zu beantragen.
   Mit dieser Bescheinigung ist daraufhin die „Vollabnahme“ (Gutachten nach §21 StVZO) beim amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) durchzuführen.
   Im Anschluss kann bei der Zulassungsstelle eine Einzelbetriebserlaubnis erteilt werden. Diese wird fahrzeugbezogen einmalig ausgestellt und gilt dauerhaft, sodass keine erneute Beantragung erforderlich ist.

Zusammengefasst:

1. Mit dem Brauchtumsgutachten eine Bescheinigung zur Vorführung beim amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) bei der Zulassungsstelle beantragen
2. „Vollabnahme“ (Gutachten nach §21 StVZO) beim amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV; GTÜ...) durchführen lassen
3. Betriebserlaubnis bei der Zulassungsstelle beantragen

<u>Ich habe ein historisches Fahrzeug und keine Brauchtumsgutachten:</u>
Wenn Brauchtumsfahrzeuge keine Betriebserlaubnis mehr besitzen, kann der Eigentümer versuchen, über den Hersteller eine Zweitschrift zu erhalten. Sollte der Hersteller nicht mehr existieren oder das Fahrzeug dauerhaft technisch verändert worden sein, benötigt man ebenfalls eine Einzelbetriebserlaubnis.

Hierzu ist bei der Zulassungsstelle ein Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu stellen. Hierfür benötigt der Antragsteller folgende Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass des Besitzers (Halter)
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag, Besitzerklärung, Herkunftsnachweis)
- Fahrzeugdaten (Hersteller, Informationen vom Typenschild (Foto))
- Vorhandene Fahrzeugdokumente
- Fotos des Fahrzeuges in seinem aktuellen Zustand

Mit der ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung kann das Fahrzeug einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) vorgeführt werden, hier wird als nächste Schritt die „Vollabnahme“ (Gutachten nach §21 StVZO) durchzuführen.
Der Sachverständige entscheidet im Rahmen der technischen Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer (beschränkten) Betriebserlaubnis vorliegen. Im Anschluss kann dann bei der Zulassungsstelle eine Einzelbetriebserlaubnis ausgehändigt werden.
Diese wird fahrzeugbezogen einmalig ausgestellt und gilt dauerhaft, sodass keine erneute Beantragung erforderlich ist.

Zusammengefasst:

1. Versuchen eine Zweitschrift bei dem Hersteller zu erhalten; Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Zulassungsstelle zustellen
2. „Vollabnahme“ (Gutachten nach §21 StVZO) beim amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) durchführen lassen
3. Betriebserlaubnis bei der Zulassungsstelle beantragen

2. **Sonstige Fahrzeuge:**

   Kutsche oder andere Zugtiergespanne:
   Anhänger die durch ein Zugtier gezogen werden benötigen ein Gutachten analog zu den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999; Anlage II) erforderlich.

   Aufsitzrasenmäher
   Sind von den Umzügen grundsätzlich aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

3. **Anlage 1 bzw. Anlage 2**

   Anlage 1
   Die Anlage 1 ist für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis

   Anlage 2
   Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis bzw. Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein)